

Auftrag bei Bildrechteverletzungen

Zur Bearbeitung werden Auftrag, Vollmacht und Abmahnung benötigt, und zwar per E-Mail, Fax oder Post (Originale sind nicht notwendig) sowie alle abgemahnten Bilder per E-Mail:

E-Mail: info@anwaltskanzlei-hechler.de // **Fax:** 07171 - 18 19 151
Anwaltskanzlei Hechler, Remsstraße 17, 73525 Schwäbisch Gmünd

Daten des abgemahnten Unternehmens: ¹⁾

Vor- und Nachname:

Firma:

Straße:

PLZ und Ort:

Telefon:

E-Mail (bitte lesbar):

Informationen zu Abmahnung / Nutzung / Unterlassungserklärung / Vertragsstrafe

Abmahnung von Kanzlei:

Höhe der Forderung: Fristablauf:

Herkunft des Bildes:

Nutzungszeitraum von/bis (unbedingt angeben!): ²⁾

Nutzung auf www.

Wichtig: Das Bild ist vollständig vom Server entfernt und dort auch nicht mehr über eine URL abrufbar. Dies wurde überprüft.³⁾ Mir ist bewusst, dass bei einer fortbestehenden oder zukünftigen Abrufbarkeit des Bildes nach Abgabe einer Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 ausgelöst wird.⁴⁾

Wichtig: Die Löschung des Google-Caches ist beantragt.⁵⁾

Honorarvereinbarung:

Honorar pauschal außergerichtlich: ⁶⁾ zzgl. 19% MwSt.

Sonstiges:

.....
Datum und Unterschrift des Abgemahnten (bei juristischen Personen des Vertreters)

Vollmacht

in Sachen

.....
(Ihren Namen oder Unternehmen eintragen)

gegen

.....
(Bildrechteinhaber eintragen)

wegen

Urheberrechtsverletzung durch Bilderverwendung

Hiermit erteile ich Rechtsanwalt Matthias Hechler, Remsstraße 17, 73525 Schwäbisch Gmünd Vollmacht in oben bezeichneter Sache.

Diese Vollmacht berechtigt

zur außergerichtlichen Vertretung und Verhandlung bei Urheberrechtsverletzungen; zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen in Zusammenhang mit der Urheberrechtsverletzung, zur Abgabe von modifizierten Unterlassungserklärungen und zum Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen zur Streitbeilegung;

zur Vertretung im gerichtlichen Verfahren, insbesondere Kostenklage, Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungsverfahren, sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Die Vollmacht genehmigt auch vorangegangene Handlungen und/oder Erklärungen.

Im gerichtlichen Verfahren werden die gesetzlichen Mindestgebühren des RVG abgerechnet. Diese richten sich nach dem Gegenstandswert des Rechtsstreits.

.....
Datum

.....
Unterschrift (bei juristischen Personen des Vertretungsberechtigten)

Erläuterungen zum Fragebogen

1) Wenn Sie Einzelunternehmer sind, geben Sie bitte Ihren Namen an.

Wenn Sie eine GbR, muss eine vertretungsbe-rechtigte Person unterzeichnen; gesetzlich sind das alle Gesellschafter gemeinschaftlich, so dass alle Gesellschafter unterzeichnen müs-sen. Bei Einzelvertretungsvollmacht genügt ein Gesellschafter.

Bei einer GmbH muss der Geschäftsführer oder ein Prokurist unterzeichnen.

2) Der Nutzungszeitraum, d. h. die Zeit, in der das Bild von ihrem Server abrufbar war, ent-scheidet über die Höhe des Schadenersatzes.

Sofern Sie Abrufbarkeit nicht gesperrt haben, etwa durch den Upload einer Datei auf Ihren Server, kann man über das weltweite Interneta-rchiv (dort werden alle Websites mehrmals jäh-rlich gespiegelt) unter www.archive.org die Nutzungsdauer nachvollziehen.

3) Wichtig: Prüfen Sie genau, ob das Bild auch von Ihrem Server gelöscht wurde. Viele Webde-signer löschen nur die interne Verknüpfung des Bildes zum Server. Dann verbleibt das Bild auf dem Server und kann durch Eingabe der ge-nauen URL (die oft in der Abmahnung bezeich-net ist) nach wie vor abgerufen werden. Dies stellt bereits einen Verstoß gegen die Unterlas-sungserklärung dar, die Sie in der Regel € 5.000,00 kostet.

4) Die Abmahnkanzlei prüft sofort nach Abgabe der Unterlassungserklärung, ob sich das Bild noch auf Ihrem Server befindet. Denn dann wird die Abmahntätigkeit für den Bildrechteinhaber erst richtig lukrativ.

5) Auch Abrufbarkeiten des Bildes über den Google Cache stellt einen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung dar.

Reichen Sie daher bei Google mit dem Tool „Veraltete Inhalte löschen“ (abrufbar unter www.google.com/webmasters/tools/removals) die URL des Bildes und der Internetseite ein, auf der sich das Bild befunden hat. Google wird den Cache dann in kurzer Zeit löschen. Alternativ finden Sie unter Ihren Webmastertools eine entsprechende Möglichkeit zur Einrei-chung der URL. Teilen Sie uns mit, wenn die

Löschung erfolgt ist. Die Unterlassungserklä-rung darf erst nach Löschung des Google Caches abgegeben werden. Sollte dies einige Tage dauern, können wir bei der Gegenseite in der Regel problemlos eine Fristverlängerung beantragen.

6) Wir werden außergerichtlich für ein faires Pauschalhonorar tätig, da die Angelegenheit in der Regel zügig erledigt werden kann.

Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, sind wir berufsrechtlich verpflichtet, nach der Gebührenordnung (RVG) abzurechnen.